

**Bekanntmachung der Übergangsregelung
zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den
Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu
wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020**

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 in Verbindung mit §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 einstimmig die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übergangsregelungen zur Wahlordnung**

Bezüglich der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020 (nachfolgend Wahlordnung genannt) gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

**§ 2
Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 5 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

**§ 3
Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können abweichend von § 10 Abs. 11 S. 1 der Wahlordnung spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 Abs. 12 S. 1 der Wahlordnung spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

**§ 4
Wählerverzeichnis**

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Abs. 2 S. 1 der Wahlordnung alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Übergangsregelung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Übergangsregelung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 17. Juni 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister